

Sitzungsunterlagen

67. öffentliche und nichtöffentliche
Sitzung des Haupt- und
Finanzausschusses
03.06.2025

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung öffentl.	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3 Luftreiniger an Schulen und Kindergärten - weitere Nutzung	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 2025-06-03 3534/2025	7
TOP Ö 4 SA Nr.176/2020-2026 M. Droth - FW; Durchführung Bürgerversammlung West im Brucker Westen	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 3465/2025	11
SA 176 M. Droth - FW BV West im Brucker Westen 3465/2025	15
TOP Ö 5 Neufassung der Richtlinien zur Bezuschussung des Besucherverkehrs mit den Partnerstädten	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 3583/2025	17
2025-06 720 - Richtlinien Partnerstädte_neu 3583/2025	21
2005-07 720 - Richtlinien zur Bezuschussung des Besucherverkehrs mit den Partnerstädten 3583/2025	25
TOP Ö 6 Projektentwicklung Neubau Baubetriebshof	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 3554/2025	29

Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

An die/ das/ den
Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung
Behindertenbeirat/ Seniorenbeirat/
Sportbeirat/ Stadtjugendrat/ Umweltbeirat/
Wirtschaftsbeirat
Stadtwerke Fürstenfeldbruck
Veranstaltungsforum Fürstenfeld
Vertreter der Presse

Finanzen & Immobilien

Hauptstraße 31

82256 Fürstenfeldbruck

Telefon: 08141 / 281-0

Telefax: 08141 / 282-1199

Allg. Öffnungszeiten:

Mo – Fr 08:00-12:00 Uhr

Do 14:00-18:00 Uhr

und nach Vereinbarung

<http://www.fuerstenfeldbruck.de>

Sitzungsdienst.HFA@fuerstenfeldbruck.de

Fürstenfeldbruck, 21.05.2025

Einladung zur **67. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Haupt- und** **Finanzausschusses**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der am **Dienstag, 03.06.2025, 18:00 Uhr**, im großen Sitzungssaal des Rathauses stattfindenden Sitzung **des Haupt- und Finanzausschusses** ein.

Der öffentliche Teil wird ca. gegen 18:15 Uhr beginnen, wir danken für Ihr Verständnis.

Tagesordnung:

Nichtöffentlicher Teil:

1. Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift vom 06.05.2025
2. Personalangelegenheiten
3. Personalangelegenheiten
4. Personalangelegenheiten
5. Personalvorlage

Öffentlicher Teil:

1. Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüssen gem. Art. 52 Abs. 3 GO-keine-
2. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 06.05.2025
3. Luftreiniger an Schulen und Kindergärten - weitere Nutzung
4. SA Nr.176/2020-2026 M. Droth - FW; Durchführung Bürgerversammlung West im Brucker Westen
5. Neufassung der Richtlinien zur Bezuschussung des Besucherverkehrs mit den Partnerstädten
6. Projektentwicklung Neubau Baubetriebshof; Abschluss und weiteres Vorgehen
7. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil:

6. Angelegenheiten der VHS gGmbH Fürstenfeldbruck
7. Verschiedenes

Freundliche Grüße

Christian Götz
Oberbürgermeister

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3534/2025

67. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.		Luftreiniger an Schulen und Kindergärten - weitere Nutzung			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus öffentlich		
AZ:			Erstelldatum	19.03.2025	
Verfasser		Huber, Georg	Zuständiges Amt	Amt 2	
Sachgebiet		24 Immobilienmanagement	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss		Kenntnisnahme - vertagt	01.04.2025	Ö
1	Haupt- und Finanzausschuss		Kenntnisnahme- vertagt	06.05.2025	Ö
1	Haupt- und Finanzausschuss		Kenntnisnahme	03.06.2025	Ö

Anlagen:	- keine
----------	---------

Kenntnisnahme:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Bericht zu den Luftreinigern an Schulen und Kindergärten zur Kenntnis.

Referent/in		Wollenberg, Prof.	Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

In der Stadtratssitzung am 23.03.2021 wurde unter TOP 3 u. a. folgender Beschluss gefasst:

2. *Die Stadt beschafft für Grundschulen, Mittelschulen und Kitas Raumluftreiniger der Klasse F7/H14 in zwei Tranchen. Mit Schulleitung, Lehrkräften, Eltern und Verwaltung werden die auszustattenden Klassenräume festgelegt.*

Der Bedarf an den Schulen wurde mit 114 Stück ermittelt. Insgesamt lag der Bedarf bei 119 Luftreinigern (einschl. Kitas und Rathaus), welche entsprechend besorgt und an die Einrichtungen verteilt wurden.

Die Anschaffungskosten lagen bei 440 T€, wovon 208 T€ gefördert wurden. Die Zweckbestimmungsfrist der Förderung lag bei 3 Jahren und ist Ende 2024 abgelaufen.

Mittlerweile steht bei allen Geräten die große Wartung mit Austausch aller Filter an. Das Angebot des Herstellers hierfür liegt bei 100 T€. Nachdem aber von einigen Schulen der Wunsch geäußert wurde, die Geräte aus Platzgründen wieder aus den Klassenräumen zu entfernen, wurde der aktuelle Bedarf bei den Schulen abgefragt.

Die Abfrage liefert folgendes Ergebnis:

Schule	Geräte angeschafft gesamt	werden weiterhin benötigt	werden nicht mehr benötigt
GS PHW	18 Stück	18 Stück	-
GS RH	27 Stück	-	27 Stück
GS Mitte	27 Stück	3 Stück	24 Stück
GS+MS Nord	42 Stück	2 Stück	40 Stück
MS West	-	-	-
Gesamt	114 Stück	23 Stück	91 Stück

Die Verwaltung wird demnächst die Wartung der 23 weiterhin benötigten Luftreiniger in Auftrag geben (Kosten ca. 20 T€).

Die Wartung der nicht mehr benötigten 91 Geräte wird aufgrund der hohen Wartungskosten erst durchgeführt, wenn hierfür wieder Bedarf besteht.

Die gewünschte Entfernung aus den Klassenzimmer kann nur erfolgen, wenn innerhalb der jeweiligen Einrichtung geeignete (trockene) Lagerflächen gefunden werden. Pro Gerät wird ca. 1 m² Fläche benötigt. Nachdem die Geräte nicht übereinandergestapelt werden können, wird eine Gesamtfläche von ca. 100 m² benötigt, welche aktuell seitens der Stadt nicht anderweitig verfügbar ist.

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3465/2025

67. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.		SA Nr.176/2020-2026 M. Droth - FW; Durchführung Bürgerversammlung West im Brucker Westen			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus öffentlich		
AZ:		1-0241 Stadtrat	Erstelldatum	13.01.2025	
Verfasser		Klehr, Roland	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet		10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status	
1	Haupt- und Finanzausschuss		Vorberatung	03.06.2025	Ö
2	Stadtrat		Kenntnisnahme/ Entscheidung	24.06.2025	Ö

Anlagen:	Sachantrag Nr. 176 M. Droth – FW BV Brucker Westen
----------	--

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen, ab dem Jahr 2026 eine weitere jährliche (Teil-) Bürgerversammlung durchzuführen.

Referent/in		Wollenberg, Prof	Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in		Kreis / BBV	Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Nein	€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag			unbekan	€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:**Begründung des Antragstellers:**

Der Brucker Westen - ab der Landsberger Strasse - ist einwohnermäßig der größte Stadtbereich mit über 18.000 Einwohner. Unter OB Raff wurde eine eigene Bürgerversammlung im Brucker Westen abgeschafft, obwohl diese immer gut besucht war. Im Jahressitzungskalender der Stadt für das Jahr 2025 ist eine Bürgerversammlung für den Brucker Westen überhaupt nicht mehr erwähnt! Dies ist m.E. eine eklatante Nicht-Beachtung der Brucker Bürgerinnen und Bürger in den westlichen Stadtteilen und unhaltbar. Die Bürgerversammlung stellt die rechtlich verbrieft Mitbestimmung sicher. Wenn nicht einmal dies mehr im größten Stadtbereich machbar ist, sind Mitbestimmungsformate wie das ISEK nur Schein und Makulatur und rausgeschmissenes Geld.

Es gibt ausreichend räumliche Möglichkeiten: die Aula der Mittelschule / Richard-Higgings-Grundschule, die Aula der neuen Grundschule an der Cerveteri-Strasse, der Gastro-Bereich des TSV-West oder der Pfarrsaal von St. Bernhard. Dort hat z.B. die Bürgerbeteiligung zum Ausbau der Richard-Higgins- /Heimstättenstrasse stattgefunden. Gerade die noch relativ neuen Räume in der neuen Grundschule oder im Sporzentrum III könnten so allen Bürgerinnen und Bürgern zugänglich gemacht werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 1 der Bay. Gemeindeordnung hat der erste Bürgermeister mindestens einmal jährlich, **auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter**, eine Bürgerversammlung einzuberufen.

Dies ist auch in § 19 der Geschäftsordnung verankert (*Der/die Oberbürgermeister/-in beruft mindestens einmal jährlich, **auf Verlangen des Stadtrats auch öfter**, eine Bürgerversammlung ein*).

Die Verpflichtung und das Recht zur Einberufung stehen zwar nur dem ersten Bürgermeister zu (nicht dem Gemeinderat), allerdings muss er auf Verlangen des Stadtrats (nicht eines beschließenden Ausschusses) weitere (Teil-)Bürgerversammlungen durchführen; **er bestimmt auch Zeit und Ort nach pflichtgemäßem Ermessen**.

Das Verlangen ist an den Oberbürgermeister zu richten und kann durch einfachen Stadtratsbeschluss formuliert oder durch Satzung bzw. in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

Diese kommunalrechtliche Einordnung ist mit der Kommunalaufsicht abgestimmt.

b.w.

Erhebung Anzahl der Teilnehmer in den Vorjahren:**Mitte:**

2018	2019	2020	2021
ca. 50	ca. 45	keine	online

West:

2018	2019	2020	2021
ca. 65	ca. 65	keine	online

Mitte/West:

2022	2023	2024	2025
ca. 90	ca. 90	ca. 60	ca. 100

Weiterer Aufwand einer Bürgerversammlung (finanziell nicht exakt bezifferbar):

Saalreservierung (evtl. Kosten), Laptop, Beamer, Leinwand

Erstellung und Versand Einladungen Stadträte, Beiräte, Presse, Stadtwerke, Veranstaltungsforum, ...

Protokollführung

Erstellung Aktenvermerk (Termine, Benennung Themen, Teilnahme Verwaltungsmitarbeiter)

Herstellung Plakate DIN A2

Beauftragung Plakatierung

Beauftragung Bauhof (Fahrzeug, Mitarbeiter wg. Bestuhlung, etc.), bzw. und Hausmeister

Vorbereitung Veranstaltungsräumlichkeit (Plakate, Hinweisschilder)

Erstellung und Weiterleitung Protokoll an Kommunalaufsicht

TOP Ö 4

Liebl, Gabriele

Von: Markus Droth <markus.droth@stadtrat-ffb.de>
Gesendet: Dienstag, 10. Dezember 2024 19:12
An: Götz, Christian (OB)
Cc: Peter Glockzin; Georg Stockinger; Quirin Droth; Johann Schilling; Andreas Lohde; Jan Halbauer; Geissler, Karin; Alexa Zierl; Florian Weber; Philipp Heimerl; Klaus Wollenberg
Betreff: Antrag: Durchführung Bürgerversammlung West im Brucker Westen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
 grüß Dich, Christian,

hiermit stelle ich folgenden formellen Antrag:

Ab dem Jahr 2025 findet wieder eine Bürgerversammlung im Fürstenfeldbrucker Westen statt.

Begründung:

Der Brucker Westen - ab der Landsberger Strasse - ist einwohnermäßig der größte Stadtbereich mit über 18.000 Einwohner. Unter OB Raff wurde eine eigene Bürgerversammlung im Brucker Westen abgeschafft, obwohl diese immer gut besucht war. Im Jahressitzungskalender der Stadt für das Jahr 2025 ist eine Bürgerversammlung für den Brucker Westen überhaupt nicht mehr erwähnt!

Dies ist m.E. eine eklatante Nicht-Beachtung der Brucker Bürgerinnen und Bürger in den westlichen Stadtteilen und unhaltbar. Die Bürgerversammlung stellt die rechtlich verbrieftete Mitbestimmung sicher. Wenn nicht einmal dies mehr im größten Stadtbereich machbar ist, sind Mitbestimmungsformate wie das ISEK nur Schein und Makulatur und rausgeschmissenes Geld.

Es gibt ausreichend räumliche Möglichkeiten: die Aula der Mittelschule / Richard-Higgings-Grundschule, die Aula der neuen Grundschule an der Cerveteri-Strasse, der Gastro-Bereich des TSV-West oder der Pfarrsaal von St. Bernhard. Dort hat z.B. die Bürgerbeteiligung zum Ausbau der Richard-Higgins-/Heimstättenstrasse stattgefunden. Gerade die noch relativ neuen Räume in der neuen Grundschule oder im Sportzentrum III könnten so allen Bürgerinnen und Bürgern zugänglich gemacht werden.

Mit dem Anliegen um Behandlung in den zuständigen Stadtratsgremien verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Markus Droth
 Stadtrat, Vorsitzender der FW-Fraktion
 Abt-Führer-Str. 10
 82256 Fürstenfeldbruck
 Telefon 0151/22335429

BEARBEITUNGSVERMERK:						
federführendes Amt:						
OB	1	2	3	4	5	Vf
zur Kenntnis / Mitwirkung an						
11. DEZ. 2024						
OB	1	2	3	4	5	Vf
U-Schrift OB	Rückspr.	Vorgang vorl.	vor Ausl. vorl.	Eilt/ sofort		
Termin bis/am:						

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3583/2025

67. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.		Neufassung der Richtlinien zur Bezuschussung des Besucherverkehrs mit den Partnerstädten			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		0231	Erstelldatum	19.05.2025	
Verfasser		Eckert, Marcus	Zuständiges Amt	Bgm.büro	
Sachgebiet		Bürgermeisterbüro	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss		Entscheidung	03.06.2025	Ö

Anlagen:	1) Neufassung der Richtlinie ab 01.07.2025 2) Aktuelle Richtlinie
----------	--

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Neufassung der Richtlinien zur Bezuschussung des Besucherverkehrs mit den Partnerstädten in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung.

Referent/in	Aldini, Dr. / CSU		Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in		Wollenberg, Prof.	Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Die derzeit gültigen Richtlinien zur Bezuschussung des Besucherverkehrs stammen aus dem Jahr 2001 und wurden nur anlässlich der Verschwisterung mit Almuñécar im Jahr 2005 ergänzt.

Formal wurden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen, u.a. sind die Richtlinien an die geänderten Bezeichnungen seit Erhebung zur Großen Kreisstadt anzupassen.

Materiell wurden einige Regelungen aktualisiert, präzisiert und die Förderbeträge angehoben, im Einzelnen:

III. Höhe der Förderung

- Reisen von Fürstenfeldbrucker Bürgern in die Partnerstädte:
 - Der Reisekostenzuschuss für europäische Partnerstädte wurde von 26,- € auf 50,- € pro Person, Jahr und europäischer Partnerstadt erhöht.
 - Für Reisen nach Wichita Falls wird nun im Regelfall ein Zuschuss von 250,- € gewährt. Zuvor wurden diese Fälle einzeln im Hauptausschuss behandelt und dem Stadtrat zur Beschlussfassung weitergeleitet. In begründeten Ausnahmefällen kann der Hauptausschuss auf Antrag einen höheren Zuschuss für Wichita Falls beschließen.
 - Neu ist, dass auch Mitglieder des Stadtjugendrates Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz erhalten können, wenn sie die Reise im Auftrag der Stadt unternehmen. Zuvor galt dies nur für Mitglieder des Stadtrates und Angehörige der Stadtverwaltung.
- Reisen von Bürgern der Partnerstädte nach Fürstenfeldbruck:
 - Die Tagespauschale für Gastgeber, die von der Stadt Fürstenfeldbruck eingeladene Bürger aus Partnerstädten in Privathaushalten unterbringen und verpflegen, wurde von 8,- € auf 20,- € je Gast erhöht.
 - Wenn Vereine oder Organisationen mit Einverständnis der Stadt Bürger aus Partnerstädten einladen, wurde die Tagespauschale für Gastgeber von 8,- € auf 10,- € je Gast, Jahr und Partnerstadt erhöht.

Richtlinien zur Bezuschussung des Besucherverkehrs mit den Partnerstädten

Dem allgemeinen Wunsch auf ein freundschaftliches, friedliches Zusammenleben mit den europäischen Nachbarländern Rechnung tragend, ist die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck partnerschaftliche Verbindungen mit den Städten

Livry-Gargan	in Frankreich, Département Seine-Saint-Denis
Cerveteri	in Italien, Metropolitanstadt Rom
Wichita Falls	in den Vereinigten Staaten von Amerika, Texas, Wichita County
Zadar	in Kroatien, Gespanschaft Zadar und
Almuñécar	in Spanien, Provinz Granada.

eingegangen.

Zu den vornehmsten Aufgaben dieser Beziehung gehört es, den interessierten Kreisen der befreundeten Städte unmittelbare Begegnungen zu ermöglichen um damit die Grundlagen für eine bleibende Freundschaft - gegenseitiges Kennenlernen und Verstehenlernen - zu schaffen.

Zur Förderung internationaler Begegnungen im Rahmen der partnerschaftlichen Beziehungen ist die Stadt Fürstenfeldbruck bereit einen angemessenen Beitrag unter Zugrundelegung folgender Richtlinien zu leisten:

I. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Fürstenfeldbruck bezuschusst Maßnahmen, die dem Zweck der Völkerverständigung und der Vertiefung der Beziehungen zu ihren Partnerstädten dienen. Voraussetzung ist, dass die Maßnahmen in Einklang mit den Zielen der jeweiligen Partnerschaftsurkunden stehen und die Zusammenarbeit auf Gebieten gemeinsamen Interesses fördern.

Gefördert werden insbesondere:

- 1) Der Jugendaustausch mit dem Ziel der internationalen Verständigung und der Förderung des Interesses für Zusammenarbeit im Allgemeinen und der sprachlichen Bildung sowie des Gedankenaustausches über kulturelle Besonderheiten;
- 2) Maßnahmen auf dem Gebiet des Sports, insbesondere die Austragung von gemeinsamen Wettkämpfen;

- 3) Kulturelle und wirtschaftliche Maßnahmen, wie
 - a) Kontakte zwischen Fachleuten aus dem Bereich der Kulturarbeit, der Städteplanung und des Umweltschutzes,
 - b) Beteiligung an Ausstellungen und
 - c) Darbietungen auf den Gebieten der Musik, des Theaters, des Tanzes u.ä.

Nicht gefördert werden:

- 1) Private Ferien- und Urlaubsaufenthalte,
- 2) Touristische Unternehmen,
- 3) Begegnungen, die wegen ihrer kurzen Dauer oder des Fehlens von Kontaktpersonen ein ausreichendes Kennen- und Verstehenlernen der Partnerstädte als nicht wahrscheinlich erscheinen lassen,
- 4) Maßnahmen, die bereits durch ein Jugendwerk (z.B. Deutsch-Französisches Jugendwerk) bezuschusst werden.

II. Förderungsvoraussetzungen

- 1) Bei Reisen von Fürstenfeldbrucker Bürgern in die Partnerstädte:
 - a) Es muss eine schriftliche Einladung aus der Partnerstadt vorliegen.
 - b) Es muss ein Programm vorliegen, aus dem der förderungswürdige Zweck des Besuches hervorgeht.
 - c) Transport und Unterbringung müssen gesichert sein.
 - d) Von den Reisenden ist eine angemessene Eigenbeteiligung an den Kosten der Maßnahme zu leisten.
 - e) Bei Reisegruppen ist vor Beginn der Reise eine vorläufige Teilnehmerliste vorzulegen.
- 2) Bei Reisen von Bürgern der Partnerstädte nach Fürstenfeldbruck:
 - a) An die Besucher muss eine schriftliche Einladung der Stadt Fürstenfeldbruck oder von Vereinen, Organisationen usw. aus dem Stadtgebiet mit Einverständnis der Stadt ergangen sein.
 - b) Es muss ein Programm vorliegen, aus dem der förderungswürdige Zweck des Besuches hervorgeht.
 - c) Die Unterbringung der Gäste in Fürstenfeldbruck muss gesichert sein.

III. Höhe der Förderung

- 1) Bei Reisen von Fürstenfeldbrucker Bürgern in die Partnerstädte:
 - a) Die Stadt Fürstenfeldbruck gewährt einen Reisekostenzuschuss von 50,- € pro Person, Jahr und europäischer Partnerstadt. Reisen nach Wichita Falls werden im Regelfall mit 250,- € bezuschusst, in begründeten Ausnahmefällen kann der Hauptausschuss auf Antrag einen höheren Zuschuss beschließen.

-
- b) Mitglieder des Stadtrates, des Stadtjugendrates und Angehörige der Stadtverwaltung erhalten Reisekosten nach den jeweils geltenden Vorschriften des Bayer. Reisekostengesetzes, wenn sie die Reise im Auftrag der Stadt unternehmen.
- 2) Bei Reisen von Bürgern der Partnerstädte nach Fürstenfeldbruck:
 - a) Soweit die Unterbringung und Verpflegung von Bürgern der Partnerstädte, die von der Stadt Fürstenfeldbruck eingeladen werden, in Privathaushalten erfolgt, wird dem Gastgeber hierfür eine Tagespauschale von 20,- € je Gast gewährt.
 - b) Soweit Bürger der Partnerstädte von Vereinen, Organisationen usw. aus dem Stadtgebiet mit Einverständnis der Stadt Fürstenfeldbruck eingeladen werden, wird den Gastgebern eine Tagespauschale von 10,- € je Gast, Jahr und Partnerstadt gewährt.
 - 3) Die Gewährung richtet sich nach den im Haushalt der Stadt Fürstenfeldbruck vorhandenen Mitteln. Die Entscheidung ist entsprechend den Vorschriften der Geschäftsordnung dem Oberbürgermeister oder dem Hauptausschuss vorbehalten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

IV. Verfahren

- 1) Der Antrag auf Zuschussgewährung ist vor Beginn der Reise schriftlich einzureichen. Die in den Richtlinien geforderten Unterlagen sind beizufügen.
- 2) Auf die voraussichtlich zu gewährende Förderung kann vor Beginn der Reise eine Abschlagszahlung bis zu 50% ausgezahlt werden.
- 3) Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Reise und - bei Reisegruppen - nach Vorlage einer endgültigen Teilnehmerliste mit Unterschrift jedes einzelnen Teilnehmers.

Christian Götz
Oberbürgermeister

Vorstehende Richtlinien wurden in der Sitzung des Hauptausschusses am 03.06.2025 beschlossen, sie gelten ab 01.07.2025.

**Richtlinien zur Bezuschussung des Besucherverkehrs
mit den Partnerstädten**

Dem allgemeinen Wunsch auf ein freundschaftliches, friedliches Zusammenleben mit den europäischen Nachbarländern Rechnung tragend, ist die Stadt Fürstenfeldbruck partnerschaftliche Verbindungen mit den Städten

Livry-Gargan	in Frankreich,
Cerveteri	in Italien,
Wichita Falls	in Texas
Zadar	in Kroatien und
Almuñécar	in Spanien

eingegangen.

Zu den vornehmsten Aufgaben dieser Beziehung gehört es, den interessierten Kreisen der befreundeten Städte unmittelbare Begegnungen zu ermöglichen um damit die Grundlagen für eine bleibende Freundschaft - gegenseitiges Kennenlernen und Verstehenlernen - zu schaffen.

Zur Förderung internationaler Begegnungen im Rahmen der partnerschaftlichen Beziehungen ist die Stadt Fürstenfeldbruck bereit, einen angemessenen Beitrag unter Zugrundelegung folgender Richtlinien zu leisten:

I. Förderungswürdigkeit

Die Stadt Fürstenfeldbruck fördert nur Maßnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem partnerschaftlichen Verhältnis zu den Städten Livry-Gargan, Cerveteri, Wichita Falls, Zadar und Almuñécar stehen. Ziel der geförderten Maßnahme muß es sein, die in den Partnerschafts-urkunden mit den Städten getroffenen Abmachungen, insbesondere die Zusammenarbeit auf allen Gebieten des gemeinsamen Interesses, zu verwirklichen.

Gefördert werden insbesondere:

- 1) Der Jugendaustausch mit dem Ziel der internationalen Verständigung und der Förderung des Interesses für Zusammenarbeit im Allgemeinen und der sprachlichen Bildung sowie des Gedankenaustausches über kulturelle Besonderheiten;
- 2) Maßnahmen auf dem Gebiet des Sports, insbesondere die Austragung von gemeinsamen Wettkämpfen;
- 3) Kulturelle und wirtschaftliche Maßnahmen, wie
 - a) Kontakte zwischen Fachleuten aus dem Bereich der Kulturarbeit, der Städteplanung und des Umweltschutzes,
 - b) Beteiligung an Ausstellungen und
 - c) Darbietungen auf den Gebieten der Musik, des Theaters, des Tanzes u.ä.

Nicht gefördert werden:

- 1) Private Ferien- und Urlaubsaufenthalte,
- 2) Touristische Unternehmen,
- 3) Begegnungen, die wegen ihrer kurzen Dauer oder des Fehlens von Kontaktpersonen ein ausreichendes Kennen- und Verstehenlernen der Partnerstädte als nicht wahrscheinlich erscheinen lassen,
- 4) Maßnahmen, die bereits durch ein Jugendwerk (z.B. Deutsch-Französisches Jugendwerk) bezuschußt werden.

II. Förderungsvoraussetzungen

- A Bei Reisen von Fürstenfeldbrucker Bürgern in die Partnerstädte:
- 1) Es muß eine schriftliche Einladung aus der Partnerstadt vorliegen.
 - 2) Es muß ein Programm vorliegen, aus dem der förderungswürdige Zweck des Besuches hervorgeht.
 - 3) Transport und Unterbringung müssen gesichert sein.
 - 4) Von den Reisenden ist eine angemessene Eigenbeteiligung an den Kosten der Maßnahme zu leisten.
 - 5) Bei Reisegruppen ist vor Beginn der Reise eine vorläufige Teilnehmerliste vorzulegen.
- B Bei Reisen von Bürgern der Partnerstädte nach Fürstenfeldbruck:
- 1) An die Besucher muß eine schriftliche Einladung der Stadt Fürstenfeldbruck oder von Vereinen, Organisationen usw. aus dem Stadtgebiet mit Einverständnis der Stadt ergangen sein.
 - 2) Es muß ein Programm vorliegen, aus dem der förderungswürdige Zweck des Besuches hervorgeht.
 - 3) Die Unterbringung der Gäste in Fürstenfeldbruck muß gesichert sein.

III. Höhe der Förderung

- A Bei Reisen von Fürstenfeldbrucker Bürgern in die Partnerstädte:
- 1) Die Stadt Fürstenfeldbruck gewährt einen Reisekostenzuschuss von 26,- € pro Person, Jahr und Partnerstadt. Aufgrund der großen Entfernung und der damit verbundenen hohen Kosten werden Zuschüsse für Reisen in die Partnerstadt Wichita Falls von Fall zu Fall im Hauptausschuss behandelt und als Empfehlung an den Stadtrat zur endgültigen Beschlussfassung weitergeleitet.
 - 2) Mitglieder des Stadtrates und Angehörige der Stadtverwaltung erhalten Reisekosten nach den jeweils geltenden Vorschriften des Bayer. Reise-Kostengesetzes, wenn sie die Reise im Auftrag der Stadt unternehmen.
- B Bei Reisen von Bürgern der Partnerstädte nach Fürstenfeldbruck:
- 1) Soweit die Unterbringung und Verpflegung von Bürgern der Partnerstädte, die von der Stadt Fürstenfeldbruck eingeladen werden, in Privathaushalten erfolgt, wird dem Gastgeber hierfür eine Tagespauschale von 8,- € je Gast gewährt.
 - 2) Soweit Bürger der Partnerstädte mit Einverständnis der Stadt Fürstenfeldbruck (vergl. II B 1) von Vereinen, Organisationen usw. aus dem Stadtgebiet eingeladen wer-

den, wird den Gastgebern eine Tagespauschale von 8,- € je Gast, Jahr und Partnerstadt gewährt.

- C. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Förderungsmitteln besteht nicht. Die Gewährung richtet sich nach den im Haushalt der Stadt Fürstenfeldbruck vorhandenen Mitteln. Die Entscheidung ist entsprechend den Vorschriften der Geschäftsordnung dem 1. Bürgermeister oder dem Hauptausschuß vorbehalten.

IV. Verfahren

- 1) Der Antrag auf Zuschußgewährung ist vor Beginn der Reise schriftlich einzureichen. Die in den Richtlinien geforderten Unterlagen sind beizufügen.
- 2) Auf die voraussichtlich zu gewährenden Förderungsmittel kann vor Beginn der Reise eine Abschlagszahlung bis zu 50% ausgezahlt werden.
- 3) Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Reise und - bei Reisegruppen - nach Vorlage einer endgültigen Teilnehmerliste mit persönlicher Unterschrift jedes einzelnen Teilnehmers.
- 4) Die nach diesen Richtlinien anfallenden Ausgaben der Stadt sind im Haushaltstitel "Partnerstädte" zu buchen.

Sepp Kellerer
1. Bürgermeister

Vorstehende Richtlinien wurden in der Sitzung des Hauptausschusses am 19.09.2001 geändert.

Die Richtlinien wurden entsprechend dem Stadtratsbeschluss vom 22.02.2005 (Verschwisterung mit Almuñécar) ergänzt.

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3554/2025

67. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.		Projektentwicklung Neubau Baubetriebshof; Abschluss und weiteres Vorgehen			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:			Erstelldatum	14.04.2025	
Verfasser			Zuständiges Amt	Amt 2 Amt 4	
Sachgebiet		20 Finanzen & Immobilien	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss		Vorberatung	03.06.2025	Ö
2	Stadtrat		Entscheidung	24.06.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen:

1. Die Projektentwicklung für die Verlagerung des Baubetriebshofs von der Lände an die Landsberger Straße ist abgeschlossen.
2. Mit der Umsetzung wird das SG 45 – Hochbau beauftragt. Dort sollen unter Prüfung der Nutzung von Generalplaner- und -unternehmerleistungen bzw. unter Einbeziehung der Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Fürstenfeldbruck GmbH im Rahmen einer in-House-Vergabe die weiteren Leistungen erbracht werden.
3. Eine öffentlich-private-Partnerschaft (ÖPP) als Realisierungsmodell zur Finanzierung außerhalb des städtischen Haushalts wird nicht weiterverfolgt, die Investitionsmittel sind im Haushalt darzustellen.
4. Soweit wirtschaftlich und (bau-)organisatorisch machbar und sinnvoll soll auch die Option mit zwei Teilprojekten (Verwaltung/Wohnen und gewerbliche Nutzung) weiterverfolgt werden.

5. Für die begleitende Steuerung der weiteren Schritte wird eine Lenkungsgruppe gegründet.

Referent/in		Wollenberg, Prof.	Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

In der Stadtratssitzung am 26.11.2024 wurde einstimmig beschlossen:

1.1) Die vorgelegte Projektentwicklung für die Verlagerung des Bauhofs an die Landsberger Straße wird mit Wohnnutzung und

1.2) mit dem Kostenrahmen von 27 Mio. € brutto gebilligt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt auf Basis der gebilligten Projektentwicklung und des Kostenrahmens Finanzierungs- bzw. Realisierungskonzepte zu erarbeiten und den zuständigen Gremien zur Entscheidung vorzulegen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt die baurechtlichen Rahmenbedingungen (Bauleitplanung) zu erarbeiten und beschließen zu lassen.

4. Die Projektentwicklung, ausgenommen Finanzierungs- bzw. Realisierungskonzepte, ist damit abgeschlossen.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 01.04.2025 informierte Herr Dr. Siebler von der Kanzlei GvW über die möglichen Finanzierungs- bzw. Realisierungskonzepte.

Das eingeholte Meinungsbild zeigte eine Präferenz für die Vergabe von Generalplaner- und -unternehmerleistungen sowie die Prüfung der weiteren Einbindung der Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Fürstenfeldbruck GmbH.

Die Möglichkeit einer öffentlich-privaten-Partnerschaft (ÖPP) als Finanzierungsvariante außerhalb des Haushalts wurde verworfen, da die Wertschöpfungsstufen „Erhalten und Betreiben“ beim Baubetriebshof wegen dessen Eigenleistungen in diesen Bereichen nur einen geringen Nutzen erwarten lassen.

Nach verwaltungsinterner Abstimmung ist die Projektentwicklung damit abgeschlossen und wird an das SG 45 – Hochbau zur Realisierung übergeben.

Stellungnahme Bauamt

Die am 26.11.2024 im Stadtrat getroffene Entscheidung hinsichtlich des Kostenrahmens in Höhe von 27 Mio. € brutto (inkl. Wohnnutzung) wird grundsätzlich unter den gegebenen Rahmenbedingungen kritisch bewertet.

Diesbezüglich verweist das Bauamt auf die durch das Sachgebiet 24 - Immobilienmanagement dargelegten und als Kostenrahmen empfohlenen 33 Mio. € ohne, bzw. 40 Mio. € mit Wohnnutzung. Diese Ansätze sind aufgrund der Erfahrungswerte und Vergleichsschätzungen auf Basis von BKI-Werten nachvollziehbar.

Bei dem im Stadtrat beschlossenen Kostenrahmen wurde weder die Konzeption final mit dem Nutzer abgestimmt noch wurden die Realisierungs- und Finanzierungskonzepte intern mit dem Rechtsamt und dem Bauamt abgestimmt.

Dementsprechend wird die intensive Aufarbeitung dieser Punkte im weiteren Planungsprozess darlegen, inwieweit die formulierten Ziele realisierbar sind.

